

allein da; alle übrigen Befehlsgebungen verlangen bloß, daß unverzüglich, daß mit derselben Beschleunigung wie an Abonnenten, daß das erstabgezogene Exemplar zc. der Polizei übergeben werde, ja das preussische und bairische Pressegesetz fügen zum Schutze der Zeitungen bei: die Austheilung und Versendung soll durch Hinterlegung nicht aufgehalten werden.

Nach dem Bisherigen tragen wir der hohen Kammer die gehors. Bitte vor:

sie möge dahin wirken, daß die harten Bestimmungen des §. 12 der l. Verordnung aufgehoben werden, daß im höchsten Fall gleichzeitige Uebergabe eines Pflichtexemplars mit dem Beginn der Ausgabe oder Versendung bei Zeitungen wie bei Büchern verlangt werde.

Wir bitten namentlich für die Zeitungen um nachdrücklichste Verwendung dafür, daß auf jedem möglichen Wege die Nachteile, welche das Abwarten einer Stunde nach sich zieht, abgewendet werden. Jede Viertelstunde, ja jede halbe Viertelstunde, welche sich ersparen läßt, ist ein namhafter Gewinn.

(Schluß in nächster Nummer.)

Miscellen.

Die neuliche (Petzholdt's „Neuer Anzeiger“ entlehnte) Notiz über das bevorstehende Erscheinen der „Engelmann'schen Bibliotheca geographica“, welche fälschlich E. A. Zuchold als den Bearbeiter nennt, haben wir dahin zu berichtigen, daß Herr Wilhelm Engelmann bei der Herausgabe, wie selbstverständlich, sich zwar fremder Hilfe bedient, der eigentlichen Herstellung aber, sowie der Redaction sich selbst unterzogen hat. — Die Mittheilung, daß das Erscheinen davon in den nächsten Monaten zu erwarten stehe, können wir zu unserem Vergnügen bestätigen.

Von den auf Grundlage des Concordats vereinbarten separaten Artikeln, welche die Wiener Kirchenzeitung im lateinischen Originallert veröffentlicht, lautet zufolge einer Uebersetzung in der Allg. Ztg. der Artikel IX: „Die Unterdrückung der Religion und der Sittlichkeit gefährlicher Bücher ist eine gemeinsame Angelegenheit der Kirche und des Staats, und Se. Majestät der Kaiser wird nichts unversucht lassen, um dieselbe, soweit es thunlich ist, aus dem Kaiserreich zu verbannen. Er wird daher befehlen, daß die gegen die Zügellosigkeit der Presse gerichteten Gesetze, denen es an ausreichenden Bestimmungen nicht fehlt, mit der gehörigen Strenge vollzogen werden, und daß den betreffenden Wünschen der Bischöfe gebührende Rechnung getragen werde. Doch bedarf es hierin großer Vorsicht, um die Sache nicht schlimmer zu machen. In den meisten europäischen Ländern sind die höher gebildeten Classen, und die, welche den Ruhm der Wissenschaft für sich in Anspruch nehmen, von einer tief wurzelnden Krankheit ergriffen, die man nach Art eines klugen Arztes behandeln muß. Bis zum Jahre 1848 wurde in Oesterreich die Präventivcensur und zwar mit voller Strenge geübt. Jene, die damals für liberal gelten wollten, klagten, daß der Schutz, den der Staat der katholischen Kirche angedeihen lasse, über alle Gränzen der Gerechtigkeit und Billigkeit hinausgehe; in Wahrheit aber war die Censur, wie sie damals bestand, völlig unzureichend, um das Uebel zu verhüten oder zu bekämpfen. Die Gränzen Oesterreichs sind zu ausgebehnt, und es fehlt nicht an Mitteln, um die Aufsicht der Staatsbehörden zu umgehen. So fehlte es auch den Buchhändlern nie an Gelegenheiten, um verbotene Bücher einzuführen, und je strenger sie verboten waren, desto gieriger wurden sie gesucht und gelesen, um desto höhere Preise wurden sie gekauft, sodas diejenigen, die ein Geschäft daraus machten, leicht die Geldstrafen bezahlen konnten, zu denen sie verurtheilt wurden, und die Buchhändler des Auslandes frohlockten, sobald ein von ihnen verlegtes Buch in Oesterreich verboten wurde. Doch sind die Verhältnisse nicht in allen

Theilen des Reiches dieselben. In den lombardisch-venetianischen Provinzen ist es leichter, schlechte Bücher auszuschließen, als in den deutschen Ländern, die an die Besitzungen so vieler protestantischen Fürsten gränzen, und als in Ungarn und Siebenbürgen, wo die Zahl der akatholischen Einwohner so groß ist. Ueberdies ist in Italien vieles, dessen man in Deutschland schon überdrüssig geworden ist, noch neu, und ist daher von noch verderblicherem Einflusse.“

Aus Elbing vom 29. Febr. berichtet die Nat.-Ztg.: Wenige Tage nach dem Tode des Redacteurs des Neuen Elbinger Anzeiger, Julius Born, starb auch dessen Verleger und Drucker, der Buchhändler und Buchdruckereibesitzer August Nahne. Seine Wittwe wendete sich sofort an die königliche Regierung zu Danzig mit der Bitte, ihr so lange die Fortsetzung ihres Gewerbes zu gestatten, bis es ihr gelungen, einen geprüften und concessionirten Geschäftsführer zu engagiren. Sie machte in ihrem Gesuche darauf aufmerksam, daß in Elbing kein concessionirter Stellvertreter sich befinde, es seine großen Schwierigkeiten habe, einen solchen sofort von auswärts zu erlangen, und es wohl noch eine kurze Zeit währen würde, bis die zu diesem Zweck eingeleiteten Verhandlungen zum Abschluß gekommen. Noch ehe die Antwort der königlichen Regierung eintraf, hatte sich die hiesige königliche Polizeidirection für nicht befugt erklärt, ihr die fernere Fortsetzung des Gewerbes zu gestatten. Gestern, am Begräbnistage ihres Mannes, erhielt die Wittwe folgenden Bescheid der königlichen Regierung zu Danzig: „Auf Ihre Vorstellung vom 23. Febr. eröffnen wir Ihnen, daß Ihrem Antrage, Ihnen zu gestatten, die von Ihrem verstorbenen Ehegatten betriebenen Pressegewerbe so lange fortsetzen zu dürfen, bis Ihr ältester Sohn die Prüfung als Buchhändler und Buchdrucker zurückgelegt haben wird, oder Sie einen qualificirten Stellvertreter engagirt haben werden, mit Rücksicht auf §. 61 und §. 62 der Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845 und §. 1 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 nicht deferirt werden kann. Danzig, 26. Febr. 1856. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Pavelt.“ Wer es weiß, daß die Anzahl der geprüften Buchhändler- und Buchdruckergehilfen nur eine sehr geringe ist, weil Niemand sich gern der etwas kostspieligen Prüfung unterwirft, bevor er nicht die Aussicht auf ein festes Engagement als Geschäftsführer hat, der wird die Verlegenheit begreifen, in welche künftighin die Hinterbliebenen von Buchhändlern und Buchdruckern gerathen müssen, wenn das Verfahren der Danziger Regierung von jetzt ab von sämmtlichen Verwaltungsbehörden beobachtet würde. Zu dem herben Verlust des Familienhaupts und des Ernährers träte dann noch das Unglück einer sofortigen Schließung des Geschäfts. In andern Regierungsbezirken hat man in ähnlichen Fällen nicht ein solches Verfahren eingeschlagen. So wurde der Wittwe des Buchdruckereibesizers Böhmer in Königsberg und der Wittwe des Buchdruckereibesizers Wilhelmi in Insterburg (Regierungsbezirk Gumbinnen) von den betreffenden Bezirksregierungen gestattet, so lange das Gewerbe fortzusetzen, bis die von ihnen zu diesem Zweck engagirten Gehilfen die nothwendige Prüfung zurückgelegt.

Carlsruhe, 3. März. Auf der heutigen Tagesordnung der II. Kammer standen zwei von der I. Kammer bereits angenommene Gesetzentwürfe. . . Die zweite Gesetzentwurf betraf einige Aenderungen im Pressegesetz, zum Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854. Es erhob sich eine Debatte über die Strafe der Concessionsentziehung. Der Entwurf schlug nämlich vor, bei Erkennung peinlicher Strafen oder im Falle eines zweiten Rückfalls in ein bestimmtes Pressevergehen müsse zeitliche oder bleibende Concessionsentziehung ausgesprochen werden. Der Abg. Knittel (Hofbuchhändler) führt aus, daß dies über den Bundesbeschlus hinausginge, wels